

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.26/025/2015

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Umweltschutzamt / Bm_Abfallbericht 2014

Sachbearbeiter/in: Markus Baumeister

Abfallwirtschaft; Abfallbericht 2014

Anlagen:

- 1) Abfallbericht 2014
- 2) Betriebsabrechnung 2014

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Umwelt- und Verkehrsausschuss	07.10.2015	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	30.10.2015	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Sachvortrag dient zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

In der Anlage wird dem Stadtrat der Abfallbericht 2014 vorgelegt. Die wesentlichen Zahlen zu Abfallmengen sind im Kapitel 1 zusammengefasst, die wesentlichen betriebswirtschaftlichen Zahlen in Kapitel 2. Im Anhang ist die Betriebsabrechnung für das Jahr 2014 und die Gewinn- und Verlustfortschreibung für die kostenrechnende Einrichtung Kommunale Abfallwirtschaft beigelegt.

II. Thema

Aus dem Abfallbericht ist Folgendes hervorzuheben:

1. Abfallmengen 2014

Die Zahlen der Abfallbilanz 2014 zeigen erneut, dass die Bürgerinnen und Bürger ihre Abfälle weiterhin außerordentlich gut trennen. Die letztendlich als Restabfall zu entsorgende Haus- und Sperrmüllmenge lag auch in 2014 mit 118 kg pro Einwohner weit unter dem bayerischen Durchschnitt von 162 kg/EW (Zahlen 2013). Dabei ist zusätzlich zu beachten, dass in städtischen Regionen der Restmüllanteil in der Regel höher ist als in ländlichen Regionen. Die Gesamtmenge der über die kommunale Abfallwirtschaft erfassten und verwerteten bzw. entsorgten Abfälle ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen:

Gesamtabfallmenge 2014		20.868 t
–	<u>davon insgesamt verwertet</u>	<u>16.433 t</u>
•	Bioabfall	2.981 t
•	Grüngut	5.182 t
•	Papier	3.737 t
•	Glas	1.092 t
•	Metall (ohne Dosen von Containerstandorten, ohne Elektroschrott wie Waschmaschinen etc.)	309 t
•	Leichtverpackungen (inkl. Weißblechdosen)	1.062 t
•	Altholz	1.435 t
•	Textilien	249 t
•	Elektro- und Elektronikaltgeräte (optiert)	302 t
•	Sonstiges	84 t
–	<u>davon über MVA entsorgt</u>	<u>4.683 t</u>
•	Restmüll	3.999 t
•	Sperrmüll	684 t

Schwabach erreicht damit eine Verwertungsquote mit 84%, was bayernweit weiterhin einen Spitzenwert darstellt.

Das Gesamtabfallaufkommen liegt mit 572 kg/EW/a zwar über dem bayerischen Durchschnitt (521 kg/EW/a), allerdings weiterhin unter dem Durchschnitt in vergleichbarem städtischem Bereich (619 kg/EW/a)

Die Entwicklung des Gesamtabfallaufkommens zeigt dabei, dass auch in Schwabach - wie überall – ein Fortschritt beim Thema „Abfallvermeidung“ nicht erkennbar ist. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Abfallvermeidung nicht in der Abfallwirtschaft beginnen kann sondern Thema der Produktion sein muss.

2. Betriebsabrechnung 2014 / Gebührenausgleichsrücklage / Deponierücklage

Die Betriebsabrechnung für das Jahr 2014 der kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft weist trotz zum 01.01.2014 erneut um ca. 6 % gesenkter Abfallgebühren (Einnahmenreduzierung ca. 240 Tsd. €/a) sowie erheblich höherer Betriebskosten für das EZS aufgrund teilweise einmaliger Unterhalts- und Reparaturmaßnahmen (+ ca. 125 Tsd. € im Vergleich zu 2013) einen Jahresüberschuss i.H.v. 29.960 € aus. Das Ergebnis ist umso positiver zu bewerten als grundsätzlich entsprechend den Vorgaben des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in der Kalkulation 2014-2017 von negativen Betriebsergebnissen ausgegangen wird, da in der Gebührenkalkulation die Überschüsse aus Vorjahren dem Gebührenzahler gutzubringen waren.

Die Gewinn- und Verlustfortschreibung („Gebührenausgleichsrücklage“) weist damit zum 31.12.2014 einen Überschuss i.H.v. ca. 3,209 Mio. € aus. Eine geringfügige Erhöhung wird sich noch durch Berücksichtigung der Zinserträge auf die Überschüsse seit 2009 ergeben (s. Ziff. 2 Abfallbericht). Gegebenenfalls nach dem Kalkulationszeitraum bestehende Gebührenüberschüsse werden im nachfolgenden Kalkulationszeitraum entsprechend KAG gebührenmindernd berücksichtigt.

Daneben besteht die bis zur Stilllegung der Deponie im Jahr 2005 gebildete „Deponierücklage“ (Rücklage für die Nachsorge, Endoberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie). Diese weist zum 31.12.2014 einen Stand von rund 5,444 Mio. € auf. Entnahmen hieraus erfolgten bislang nicht. Die laufenden jährlichen Nachsorgekosten der Deponie wurden und werden entsprechend den Beschlüssen des Stadtrates aus laufenden Gebühren finanziert. Dies ist angesichts der noch notwendigen Endoberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie und im Anschluss daran weiterhin erforderlichen jahrzehntelangen Nachsorge mit entsprechenden Kosten sinnvoll und soll fortgesetzt werden. Die Rücklage ist festverzinslich angelegt, so dass Zinserträge die Rücklage weiterhin erhöhen. Ein Beginn der Planungen ist nunmehr vorgesehen (s. Ziff. 3.3.).

Eine ausführliche Betrachtung der finanziellen Eckpunkte der Abfallwirtschaft enthält das Kapitel 2 des Abfallberichts.

3. Ausblick anstehende Änderungen/Aufgaben

3.1 Verpackungsentsorgung generell/Wertstoffgesetz

Unklar ist weiterhin, ob und wie es mit dem Wertstoffgesetz weitergeht. Seitens der Regierungsfractionen wurde im Juni 2015 ein Eckpunktepapier zum künftigen Wertstoffgesetz vorgelegt. Stoffgleiche Nichtverpackungen sollen mit Verpackungen gemeinsam auf Basis einer „erweiterten Produktverantwortung“ **unter Regie der Dualen Systeme** erfasst werden. Dies unter folgenden Eckpunkten:

- Einrichtung einer Zentralen Stelle, die in der Wirtschaft angesiedelt ist
- Lizenzentgelte für die in Verkehr gebrachten Waren – sowohl für Verpackungen als auch für die stoffgleichen Nichtverpackungen
- Höhe der Lizenzentgelte soll sich an der Recyclingfähigkeit der Waren orientieren, um das Recycling zu stärken.
- Erhebung der Lizenzentgelte durch die Dualen Systeme
- Organisationsverantwortung für die Erfassung der Wertstoffe soll bei den Dualen Systemen liegen
- Kommunen bekommen im Gegenzug „weitgehende Einflussrechte“

Das Eckpunktepapier widerspricht damit zentral den Vorstellungen/Forderungen der kommunalen Spitzenverbände die im Vorfeld bereits in Form eines Kompromisses in einem Eckpunktepapier dargestellt waren. Danach sollte – begründet aus den langjährigen Erfahrungen im Bereich der Verpackungsverordnung und mit dem System der „Dualen Systeme“ - im Wesentlichen die Zuständigkeit für die Sammlung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger übergehen, die dafür eine Art „Standardkostenvergütung“ erhalten sollten. Die Finanzierung sollte dabei weiterhin durch die Hersteller und Vertrieber im Rahmen ihrer Produktverantwortung erfolgen.

Mit einem Wertstoffgesetz auf Basis des Eckpunktepapiers der Regierungskoalition befürchtet die kommunale Seite insbesondere eine weitere Aushöhlung der Zuständigkeiten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und einen weiteren Schritt bei der Vorbereitung der Vollprivatisierung der Hausmüllentsorgung, da weitere Stoffströme (stoffgleiche Nichtverpackungen) dem privatrechtlichen Regime zugeordnet würden. Die kommunalen Spitzenverbände haben daher massiven Widerstand angekündigt. Laut Bundesumweltministerium ist für Herbst ein Gesetzesentwurf angekündigt. Inwieweit es dann überhaupt in dieser Legislaturperiode zu einem Wertstoffgesetz kommen kann bleibt abzuwarten.

Insgesamt ist damit derzeit davon auszugehen, dass zunächst bis auf weiteres das aus verschiedenen Gründen unbefriedigende System fortgeführt wird. Erst sobald ein Wertstoffgesetz in welcher Form auch immer vorliegt sind ggfs. entsprechende Regelungen im Hinblick auf die Wertstofffassung/Erfassungssysteme durch die Stadt zu treffen.

3.2. Novellierung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)

Im ElektroG sind grundsätzlich die Pflichten der Hersteller und Vertrieber (Produktgestaltung, Rücknahme und Verwertung), der Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (Einrichtung kostenloser Sammelstellen) und der Bürger (getrennte Überlassung) im Hinblick auf Elektroaltgeräte geregelt. Voraussichtlich September/Okttober 2015 soll die beschlossene Novelle des ElektroG in Kraft treten.

Ein Überblick über die wesentlichen Änderungen/Handlungsbedarf aus kommunaler Sicht:

- Erweiterung des Anwendungsbereichs

Photovoltaikmodule und Leuchten fallen künftig in den Anwendungsbereich und sind an der Sammelstelle (d.h. in Schwabach am Recyclinghof) anzunehmen

- Neuzuschnitt der Sammelgruppen

Elektroaltgeräte sind künftig zunächst in 6 statt bislang 5 Gerätegruppen zu sammeln. Zudem sind in Gruppe 1 Nachtspeicherheizgeräte, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten in einem eigenen Behältnis zu sammeln. In Gruppe 5 sind batteriebetriebene Elektrogeräte zudem getrennt von den anderen Sammelgeräten zu erfassen. Die Sortiertiefe und der Platzbedarf für die Altgerätesammlung am Recyclinghof nehmen damit weiter zu.

- Änderung der Rahmenbedingungen der Optierung

Auf Basis des ElektroG sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) zur Einrichtung von für den Bürger kostenlosen Sammelstellen für Elektrogeräte verpflichtet. In Schwabach ist die Sammelstelle am Recyclinghof. Der örE kann dann entscheiden, ob er die entsprechend in die Gerätegruppen sortierten Altgeräte durch die Stiftung EAR abholen lässt oder selbst vermarktet (Optierung). Derzeit hat die Stadt bei den Gerätegruppen 1 (Haushaltsgroßgeräte), 3 (Informations- und Telekommunikationsgeräte) und 5 (Haushaltskleingeräte etc.) zur Eigenvermarktung optiert, d.h. vermarktet die entsprechenden Elektrogeräte aus wirtschaftlichen Gründen selbst anstatt sie über das Elektroaltgeräteregister (EAR) zur

kostenlosen Abholung zu melden. Lediglich Gerätegruppe 2 (Kühlgeräte) und Gerätegruppe 4 (Gasentladungslampen/Leuchtstoffröhren) werden – da eine Eigenvermarktung nicht wirtschaftlich ist - der Stiftung EAR überlassen.

Neben Änderungen bzgl. der Zuordnung zu den Sammelgruppen ändern sich die Rahmenbedingungen für die Optierung:

- Verlängerung des Mindestzeitraums der Optierung von ein auf zwei Jahre
- Verlängerung der Anzeigefrist von 3 auf 6 Monate
- Monatliche statt jährliche Mengenmeldungen

Durch die Änderung ist künftig eine längere Festlegung für die Vergabe der Verwertung der optierten Elektroaltgeräte nötig. Eine dahingehende Abstimmung mit der Stadtdienste Schwabach GmbH ist am Laufen. Ob das durch die längere Laufzeit erhöhte Risiko ggfs. zu niedrigeren Angeboten der Verwerter führt bleibt abzuwarten. Ebenso werden die Meldepflichten bei Optierung erhöht, was einen höheren Aufwand bedeutet. Die Optierung wird damit künftig tendenziell aufwendiger.

- Änderung bzw. Erweiterung der Anzeige-, Mitteilungs- und Informationspflichten

Insbesondere die Informationspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gegenüber den privaten Haushalten werden deutlich erweitert. Es ist beabsichtigt hierzu zeitnah nach Inkrafttreten entsprechende Informationen über die Medien Internet und Stadtblick zu kommunizieren.

- Erhöhung der Sammelquoten

Es erfolgt ein stufenweises Anheben der Sammelziele. Ab 2016 soll jährlich eine Mindesterfassungsquote von 45 Prozent des Durchschnittswerts der in den 3 Vorjahren in Verkehr gebrachten Elektrogeräte erreicht werden, ab 2019 soll diese Quote dann 65 Prozent betragen

- Rücknahmepflicht des Handels

Neben der bestehenden Rücknahmeverpflichtung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wird auch eine Rücknahmepflicht durch den Handel eingeführt. Vertreiber die eine Verkaufsfläche von mindestens 400 m² haben müssen künftig bei Verkauf eines neuen Gerätes ein Altgerät der gleichen Geräteart zurücknehmen. Ebenso müssen unabhängig von einem Kauf generell kleine Altgeräte (<25 cm Kantenlänge) zurückgenommen werden.

Insbesondere Elektrokleingeräte werden heute vielfach – unzulässig – über die Restmülltonne entsorgt. Einige öffentlich-rechtliche Entsorger haben bereits damit begonnen, Elektrokleingeräte über im Stadtgebiet verteilte Wertstofftonnen oder Depotcontainer dezentraler zu erfassen, um die Sammelmengen entsprechend zu erhöhen. Die Verwaltung beobachtet hier die derzeitige Entwicklung und Erfahrungen. Soweit entsprechende positive Erfahrungen über verschiedene Sammelsysteme vorliegen und noch offene Fragestellungen geklärt sind (z.B. Problematik der Lithiumbatterien) wäre ein entsprechendes, über die derzeitige Sammlung am Recyclinghof und die Sperrmüllabfuhr hinausgehendes Sammelsystem weiter zu verfolgen. Voraussetzung ist, dass auch die Verwertungskette sinnvoll funktioniert.

3.3. Endgültige Oberflächenabdichtung / Rekultivierung Deponie Neuses

Nach Aufbringen der temporären Oberflächenabdichtung (Fertigstellung 2008) steht nunmehr der Zeitpunkt für die endgültige Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie Neuses bevor. So hat das Landesamt für Umwelt (LfU) in seiner Stellungnahme zu den Deponiejahresberichten 2013/2014 u.a. mitgeteilt, dass die Hauptsetzungen nunmehr abgeklungen sind und mit größeren Setzungen nicht mehr zu rechnen ist. Da auch lokale kleinräumige Setzungen nicht zu erwarten sind steht laut LfU dem Aufbringen der endgültigen Abdichtung nichts entgegen. Mit den entsprechenden Planungen soll daher zeitnah begonnen werden. Erste Planungskosten sind vorsorglich bereits im Haushalt 2015 eingestellt, je nach Fortgang sind diese nach 2016 zu übertragen. Die entsprechende Planung und Umsetzung erfolgt in Federführung der für den Betrieb des EZS zuständigen Stadtdienste Schwabach GmbH. Zur Begleitung wird eine Projektgruppe unter Teilnahme der Verwaltung eingerichtet. Für Planung und Umsetzung der Endoberflächenabdichtung der Hausmülldeponie wird ein entsprechender Investitionsvertrag zwischen Stadtdienste Schwabach GmbH und der Stadt als Eigentümer der Deponie zu gegebener Zeit zu schließen sein. In einem ersten Schritt wird es hier darum gehen, dass die Stadt die Planungskosten übernimmt. Im zweiten Schritt wird es dann darum gehen, nach Vorlage von entsprechenden Kostenschätzungen die Investition selbst zu regeln.

Aufgrund der positiven Entwicklung der Kostensituation im Kostenrechner (v.a. auch ab 01.01.2015 Senkung der Verbrennungsgebühr in der MVA Nürnberg) wird – entgegen früherer Beschlüsse, die eine vollständige Finanzierung aus der Deponierücklage vorsahen - jeweils auch eine Teilfinanzierung aus den laufenden Gebühren bzw. letztlich der Ergebn isrücklage zu überlegen sein, so dass die Deponierücklage entsprechend weniger beansprucht werden müsste. Für 2016 dürften jedenfalls die von der Stadtdienste GmbH hier an Investitionen vorgesehenen ca. 126 Tsd. € (im Wesentlichen Planungskosten) ohne Inanspruchnahme der Deponierücklage im Haushalt gut abgebildet werden können. Soweit dann halbwegs belastbare Kostenschätzungen für die Maßnahme vorliegen wären Entscheidungen zur Finanzierung unter dem Blickwinkel von Gebührenkonstanz und Teil-Erhalt der Deponierücklage auf Basis der jeweiligen Betriebsergebnisse letztlich von Jahr für Jahr zu treffen.

3.4 Neuausschreibung Altkleidersammlung

Zum 31.3.2016 läuft der für 2 Jahre geschlossene Vertrag über die Altkleidersammlung an den Containerstandplätzen im Stadtgebiet und am Recyclinghof aus. Nachdem eine vertraglich vorgesehene Verlängerungsoption seitens der beauftragten Firma angesichts gesunkener Vermarktungserlöse für Altkleider nicht wahrgenommen wurde, ist der Vertrag zum 1.4.2016 neu auszuschreiben.

Aus Sicht der Verwaltung hat sich die Sammlung in der heutigen Form an den Containerstandplätzen hervorragend bewährt (keinerlei Probleme, maßgebliche zusätzliche Einnahme). Sammlung und Verwertung von Altkleidern/Altschuhen werden daher erneut in gleicher Weise ausgeschrieben. Als Vertragslaufzeit sind erneut 2 Jahre vorgesehen. Eine längere Laufzeit empfiehlt sich derzeit u.a. aufgrund gesunkener Vermarktungserlöse für Altkleider nicht.

3.5. Fortschreibung Abfallwirtschaftssatzung/Anpassung an das Kreislaufwirtschaftsgesetz

Nachdem das Wertstoffgesetz nun wohl doch noch auf sich warten lassen dürfte, ist beabsichtigt, in näherer Zeit die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Schwabach an tatsächliche und gesetzliche Änderungen und an Erkenntnisse der einschlägigen Rechtsprechung anzupassen. Insbesondere ist die Satzung an die Formulierungen und die 5-stufige Abfallhierarchie des 2012 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschaftsgesetzes anzupassen.

3.6. Abfallberatung

Die in 2014 durch die Abfallberatung neu angebotenen Besuche des Entsorgungszentrums Schwabach für 4. Schulklassen unter Busstellung und Begleitung durch die städtische Abfallberatung wurden gut angenommen. Die Schulen haben damit die Möglichkeit, das im Lehrplan stehende Thema „Abfallentsorgung“ praxisnah und konkret vor Ort zu vermitteln. Ebenso werden die vom Abfallberater neu angebotenen Möglichkeiten für Kindergärten an den Containerstandplätzen Informationen zu bekommen gerne angenommen. Eine Fortsetzung ist daher vorgesehen. In Erarbeitung befinden sich zudem „Aktionskisten“ zur Verwendung der Schulen.

III. Kosten

Kosten werden durch den Beschluss nicht ausgelöst. Soweit Kostenschätzungen für die Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen (insbes. Endoberflächenabdichtung und Rekultivierung Deponie Neuses) vorliegen, werden diese dem Stadtrat vorgelegt.